Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 16 (1869)

Heft: 1

Rubrik: Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins : gehalten in

Glarus den 9. September 1867

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verhandlungen

. Des -

schalten in Glarus den 9. September 1867.

I. Uebersicht der Berhandlungen. (Bon herrn Advocat hauser in Glarus.)

Anwesend waren circa 30 Mitglieder aus den Cantonen Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen, Graubündten und Aargau.

Der Bereinspräsident, Herr Ständerath Dr. J. J. Blumer, eröffnete die Verhandlungen mit einer Ansprache, worin er auf die eigenthümlichen und interessanten Erscheinungen hinweist, welche das Staatsleben in der reinen Democratie darbietet. Sodann gedachte er der Themate, welche der dießjährige Vorsstand für die heutigen Verhandlungen festgesetzt hatte, wobei derselbe namentlich von dem Gesichtspuncte ausgieng, daß es Aufgabe des Vereines sei, sich mit Fragen von allgemeiner Bedeutung zu beschäftigen, bei denen alle Cantone gleichmäßig betheiligt seien und wo nur zwei scharf von einander getrennte Principien sich gegenüber stehen.

Mit dem Wunsche, daß die Besprechung der auf die Tagesordnung gesetzten Fragen eine interessante und fruchtbringende sein möge, erklärte er die siebente Versammlung des schweizerischen Juristenvereins als eröffnet.

Es folgte zunächst die Vorlage der von Herrn Bundesrath Welti gestellten Jahresrechnung. Dieselbe ergiebt an

Einnahmen	•	•		•			Fr.	3244.	75
Ausgaben	•	•	•	•	•	•	11	284.	99

fomit ein Activsaldo von Fr. 2959. 76 welcher durch drei Depositen bei der aargauischen Bank ausgewiesen ist. Die Rechnung wird genehmigt und verdankt.

Bezüglich des Deficits, welches in Folge Herausgabe der Rechtsquellen entsteht, wird nach dem Antrag von Herrn Regierungsrath Weber aus Lucern beschlossen: es sollen zwei Drittel aus der Bereinscasse gedeckt werden.

Hierauf legt Herr Prof. Dr. Rüttimann aus Zürich sein Referat über die Frage vor: "Ist es wünschenswerth, daß die bestehenden eidgenössischen Concordate über die Rechtsverhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen einer Revision unterstellt werden, beziehungsweise daß ein für alle Cantone verbindliches Bundesgeset an deren Stelle trete? Wenn ja, sollen alsdann die Niedergelassenen in Bezug auf privatrechtliche Verhältnisse und Steuerpslicht der Gesetzgebung und Jurisdiction des Heimathcantons oder aber derjenigen des Wohnortcantons unterworsen werden?"

Der Referent kommt nach einläßlicher und gründlicher Erörterung zu folgenden Schlußfägen:

- 1) In den durch die Concordate betreffend die Nieder= lassung begründeten Rechtszustand hat die Praxis der Bundes= behörden eine gewisse Unklarheit und Unsicherheit hineingebracht. Es ist deßhalb dringend wünschbar, auf irgend einem ver= fassungsmäßigen Wege wieder einen festen Boden für die Besurtheilung der fraglichen Nechksverhältnisse zu gewinnen.
- 2) Wenn, wie der Referent glaubt, die Bundesversamm= lung nicht befugt ist, durch ein Bundesgesetz die fragliche Ma= terie zu ordnen, so bleibt nichts anderes übrig, als den Versuch zu machen, durch Unterhandlungen die Zustimmung der Cantone zu einem die erforderlichen Vorschriften enthaltenden Concordate zu erlangen.
- 3) Das in der Mehrheit der Cantone althergebrachte Heismathsprincip entspricht auch in der Gegenwart noch der Idee des Rechts und dem practischen Bedürfnisse.

- 4) Auf dem Gebiete der vormundschaftlichen Berhältnisse könnte den Anhängern des Territorialprincips am ehesten eine Concession gemacht werden. Dagegen hält der Referent dafür, daß mit Hinsicht auf die Armensteuern das durch die Prazis der Bundesbehörden in Frage gestellte alte Recht wieder von Neuem besestigt werden sollte.
- 5) Abgesehen von diesem Puncte scheint der von dem Nationalrathe im Jahr 1863 angenommene Entwurf eines Gesetzes betreffend die Niederlassungsverhältnisse sich zur Grundstage für die Unterhandlungen über ein neu zu vereinbarendes Concordat zu eignen.

Der Correferent, Herr Landammann Dr. Heer, findet: es sollte die Sache auf dem Wege der Gesetzgebung geregelt werden. Er erachtet die Bundesversammlung hiezu competent. Schon aus dem Begriffe des Bundesstaates, wonach er in die intercantonalen Verhältnisse ordnend eintreten müsse, sei diese Competenz herzuleiten. Dafür spreche auch die bisherige Praxis, wonach die Bundesversammlung in den einzelnen Fällen den maßgebenden Entscheid gefällt habe.

Den Concordatsweg zu betreten hält der Redner nicht für angemessen, aus practischen Gründen, da schwerlich alle Cantone einem dießfallsigen Vorschlage beitreten würden; so lange dieß aber nicht geschähe, bliebe der Uebelstand doch bestehen.

Als Grundlage nimmt der Correferent an, es solle nur eine Niederlassung im Sinne des Gesetzes für den einzelnen Menschen anerkannt werden.

Im Einzelnen zählt er vorerst die Besteuerung für die Armen und als Correlat die Unterstüßung derselben als unter das Heimathsprincip fallend. In den samilienrechtlichen Beziehungen adoptiert er das sorum originis, in Bezug auf Borzmundschaftsverhältnisse das der Niederlassung. Der Concurs soll geregelt werden nach den Gesetzen des Ortes, wo er auszbricht. Im Erbrecht versicht der Correserent das Nationalitätszprincip.

In der eröffneten Discussion ergriff zuerst Herr Regierungsrath Weber das Wort. Auch er findet es nicht rathsam, den Weg des Concordats zu betreten; seines Erachtens Plebiscits vom 14. Januar 1866, aus welchem nicht folge, daß eine Competenz den Bundesbehörden genommen worden sei, welche bereits in der Bundesversassung für sie lag. Der Bund erledige ja thatsächlich nach wie vor die eingehenden Recurse, ohne daß hiebei die Competenz bezweiselt werde. Dagegen ist Herr Weber nicht davon überzeugt, daß es gut sei, nur ein rechtliches Domicil anzunehmen. Bezüglich der vormundschaftlichen Berhältnisse ist er der Meinung, daß sie jedenfalls dem gleichen Princip unterworsen werden sollen wie die erbrechtlichen, und zwar dem Territorialitätsprincip, aus Gründen seiner Einfachheit und leichtern Bollziehbarkeit.

Berr Dr. Bertschinger von Zurich: Ale ein Gebot des Rechts und der Sumanität erscheint die Anerkennung der Com= petenz der Beimathgemeinde zur Erhebung der Armensteuern, und zwar insbesondere vom Standpuncte des Armen felbit; oder mit welchem. Recht könnte er von seiner Beimathgemeinde Unterftütung verlangen, wenn er die Steuern nicht bezahlt bat? Bezüglich der Competenz unterftüt der Redner den Re= ferenten: die Bundesversammlung muffe sich nach den Bunschen bes Bolfes richten, welches am 14. Januar 1866 erflärt habe, daß es von einer solchen Competenz der Bundesversammlung nichts wiffen wolle. Es mußte daber unter allen Umftanden das Bolk wieder angefragt werden, und zu diesem Zwecke würde er die Bartialrevision der Bundesverfassung wieder aufnehmen. Er hofft, daß die Stimmung des Boltes eine andere sein werde in Folge der bei der lettjährigen Berwerfung gemachten Erfahrungen. Bielleicht könnte dann auch ein einheitliches Obligationenrecht unter Dach tommen; im Bolke sei das Gefühl für ein einheitliches Recht recht lebendig und zwar nicht nur fur Sandels = und Wechselrecht, sondern auch für ein einheitliches Concurdrecht, überhaupt für das gange Obligationenrecht. Als analoges Beispiel der Generalisierung citiert ber Redner die Ginführung eines einheitlichen Erbrechts an die Stelle der gablreichen Statutarrechte im Canton Zurich, ähnlich könne auch in größern Rreisen centralifiert merden.

Herr Oberrichter Schneider von Aarau hält den Conscordatsweg ebenfalls für unfruchtbar. Er erachtet auch jest noch die Bundesbehörden als competent, die Frage zu lösen. Die Zukunft gehört nach seiner Ansicht nicht der Heimaths, sondern der Einwohnergemeinde und damit dem Terristorialprincip; dagegen dürfe man allerdings nicht Alles auf einmal beseitigen: so sei klar, daß, wenn die Heimathgemeinde den Armen unterstüße, er auch die Steuern dahin zu geben habe. In Bezug auf das Familiens und Erbrecht hält Redner ebenfalls am Princip des Wohnortes sest.

Berr Gerichtspräsident Bigier von Solothurn glaubt, die Mehrheit des Bolkes, namentlich der frangösischen Cantone. theile die Meinung nicht, daß die Bundesbehörden nach dem Plebiscit zur Regelung des Verhältniffes von fich aus competent feien, nachdem fie angefragt haben, ob das Bolt ihnen diese Competenz einräumen wolle und selbes mit "Rein" ge= antwortet habe. Dagegen anerkennt auch er bas Bedürfniß einer fortschreitenden Entwicklung des nationalen Rechtes, so 3. B. im Concurdwesen und Obligationenrecht überhaupt. Er ift der Meinung, es lage in der Aufgabe des schweizerischen Juriftenvereins, jenes Biel speciell zu verfolgen, d. h. eine centralere Gesetzebung in der Schweiz anzustreben. Die Theil= nahme am Berein sei gerade aus dem Grunde nicht so groß, weil er bisher zu wenig in das practische Bebiet eingegriffen habe. Der Redner unterstütt die Anhandnahme der Partialrevision der Bundesverfassung. Der Juriftenverein solle vorarbeiten, indem er die Gesetgebung der verschiedenen Cantone prüfen laffe, inwiefern sie auseinander geben, und daraufhin Anträge stellen.

Nach Schluß der Discussion verliest Herr Regierungsrath Jost Weber aus Lucern sein Referat über die Frage: "Welche Bestimmungen bestehen in den verschiedenen Cantonen in Bezug auf testamentarisches Erbrecht? Ist eine Erweiterung der Testiersfreiheit wünschenswerth, und in welchem Maße?" Der Referent entwickelte zuerst die in dieser Richtung geltenden Grundsäte des römischen und deutschen Rechts und knüpste daran eine Zusammenstellung der in den Cantonen der Schweiz eingeführs

ten Gesetzesbestimmungen. Er macht dreierlei Beschränkungen des Testierrechts namhaft: 1) in Bezug auf die Person des Testators (Alter, Willensfreiheit 2c.), 2) in Bezug des Beschachten und 3) der Sache oder der Quantität nach. Er kommt zum Schlusse, daß große Uebelstände auf diesem Gebiete nicht bestehen; dagegen sollte in den deutschen Cantonen bei vorzusnehmenden Gesetzesänderungen Rücksicht auf eine größere Testiersfreiheit genommen werden.

Der Correferent, Herr Ständerath Planta, stimmt der Conclusion des Referenten bei. Er ist der Ansicht, daß die letztwillige Verfügung nur beschränkt werden solle zu Gunsten der Descendenten und Ascendenten, der Geschwister und deren Nachkommen.

Die innere Begründung des Erbrechts führt er folgendermaßen aus. Bezüglich der engern Familie findet es seinen innern Grund darin, daß dieselbe fich am Genuffe des Bermögens betheiligt; daraus bilde fich die Idee eines Rechts am Bermögen; der Familienvater werde mehr nur als Organ der= selben betrachtet denn als ausschließlicher Eigenthümer; die übrigen Glieder erlangen daber eine berechtigte Unwartschaft auf den Anfall des Bermögens nach dem Sinichied des Erb= laffere. Die Kinder bilden gewiffermagen einen Beftandtheil der Perfönlichkeit der Eltern, diese tragen jene auf die Rinder über, daher das Recht der lettern, daß ihnen die materielle Grundlage der Berfonlichfeit, deren Bestandtheil sie selbst bil= den, dereinst zufalle. Der Staat wurde daher durch Aufhebung des Erbrechts nicht nur etwas der allgemeinen Wohlfahrt Widersprechendes thun, sondern einen formlichen Raub gegen= über der Familie begeben.

Schwieriger sei der innere Grund zu den lettwilligen Bersfügungen aufzusinden. Streng juridisch lasse sich nicht begreisen, wie ein Mensch über das Leben hinaus verfügen könne, sondern nur durch eine Art Fiction, indem man supponiert, der Erblasser habe bei Lebz eiten den testierten Gegenstand dem Begünstigten übergeben, es sei also ein Vertrag vorhanden. Pietät und sittliche und volkswirthschaftliche Motive begründen die Testierfreiheit. — Eine Beschränkung des lettwilligen Vers

fügungerechtes über die Grenzen der engern Familie binaus findet der Correferent nicht gerechtfertigt. — Bei den Deutschen habe das Erbrecht auch zu Gunften der entferntern Berwandten bestanden, weil sie die Vormundschaft, Blutrache u. f. w. selbst übernahmen, mährend jest der Staat dieselben besorgt und die entferntern Bermandten durch fein inneres Band mehr mit dem Erblaffer verknüpft find. Redner fommt daber zur Conclusion: nachdem jene Kunctionen an den Staat übergegangen feien, sollte diefer auch in das ihnen entsprechende Erbrecht eintreten, daher sollte man consequent sagen: es besteht ein gesetliches Erbrecht im Schoofe der engern Familie und insoweit soll die Testierfreiheit beschränkt werden; über diesen Rreis hinaus soll bas Erbrecht erlöschen und der Staat an die Stelle der Ver= wandten treten. Als Anglogon erwähnt der Redner, daß nach verschiedenen alten Statuten im Canton Graubundten das Erb= recht mit dem fünften Grade erloschen und das Vermögen der Kirche zugefallen sei. Jene Idee habe eine Zukunft, und wenn die socialistischen Ideen etwas für sich haben, so sei es in dieser Richtung; jene Idee finde ihren Ausdruck auch in der Erbschaftesteuer, welche ohne dieselbe jeglichen innern Grundes entbehre.

In der nun eröffneten Discussion ergreift Berr Professor Regelsberger aus Zurich das Wort: In der neuern Zeit muffe die Gesetzgebung an die sittlichen Rucksichten sich an= schließen, darum könne man nicht unbedingte Testierfreiheit statuieren. Im Allgemeinen herrsche zu viel Reigung, Ror= men aufzustellen im Civil = und Strafrecht, statt dem Leben Freiheit zu laffen. Inobefondere hebt der Redner hervor, daß in der Gesetzgebung keine Sprünge gemacht, sondern eine allmählige Fortentwicklung angestrebt werden solle. zwar eine Erweiterung der Testierfreiheit erzielt werden, aber mit Berudfichtigung des Bestehenden; so z. B. ware es fehlerhaft, wenn man im Canton Glarus, wo die Testierfreiheit unverhältnigmäßig beschränft sei, übergeben wollte zur völligen Testierfreiheit des römischen Rechts. Er hielte es für angemeffen, den Pflichttheil für die engern Berwandten auf ein Drittel des hinterlassenen Bermögens zu beschränken, und zwar

mit dem Zusate, daß unter Umständen auch dieser entzogen werden durfte, wie z. B. im Falle des Elternmordes.

Hen Referat bezüglich des Testierrechts im Canton Schwyz. Er berichtet: in sechs Bezirken des Cantons Schwyz seien nicht weniger als sieben verschiedene Erbrechte, überall aber gelte der Grundsat, daß man nur über "erhausetes" Gut testieren könne, sonst gelte das Princip "der Nächste zum Blut, der Nächste zum Gut"; es komme daher meist nur eine donatio inter vivos vor, welche indeß nicht gültig sei, wenn sie nicht mehr als ein Jahr vor dem Tode des Donators geschehen sei, zudem müsse der Gegenstand der Schenfung dem Bedachten ausgehänztigt worden sein.

Nach Schluß der Discussion werden folgende neue Mitglieder in den Berein mit Einmuth aufgenommen:

Berr Landammann Dr. Beer in Glarus.

- , Civilgerichtspräsident Caspar Rubli in Glarus.
- " Rathsherr Christoph Tschudi in Mollis.
- " Berhörrichter Josua Staub in Glarus.
- " Criminalrichter Dr. J. 3weifel in Glarus.
- " Dr. Fr. Dinner in Glarus.
- " Advocat Rud. Gallati jun. in Glarus.
- " Dr. Friedr. v. Wyg in Burich.
- " Dr. Rudolf Schauberg in Zürich.
- " Advocat C. Good in Mels, Ct. St. Gallen.
- " Fürsprech J. Hauser in Winterthur.
- " Fürsprech Staehlin jun. in Lachen, Ct. Schwyz.

Als nächstjähriger Versammlungsort wird Solothurn vorgeschlagen und einstimmig genehmigt.

Der Vorstand für das fünftige Jahr wird zusammengesett wie folgt:

Herr Landammann Bigier in Solothurn, Präsident.

- " Franz Krutter, Alt=Oberrichter, in Solothurn.
- " Präfident Bigier in Solothurn.
- " Ständerath Dr. J. J. Blumer in Glarus.
- " Regierungsrath Jost Weber in Lucern.

II. Referat

über Wünschbarkeit eines für alle Cantone verbindlichen Bundesgesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen und das dabei zu Grunde zu legende Princip (Heimats- oder Wohnortsrecht).

(Bon Beren Prof. Dr. Ruttimann in Burich.)

Nach der Anordnung unsers verehrten Borstandes kommt heute die Frage zur Besprechung: "Ist es wünschenswerth, daß die bestehenden eidgenössischen Concordate über die Rechtsvershältnisse der schweizerischen Niedergelassenen einer Revision untersstellt werden; beziehungsweise daß ein für alle Cantone versbindliches Bundesgesetz an deren Stelle trete? Wenn ja, sollen alsdann die Niedergelassenen in Bezug auf privatrechtzliche Verhältnisse und Steuerpflicht der Gesetzgebung und Jurisdiction des Heimatcantons oder aber derjenigen des Wohnortzantons unterworsen werden?"

Bei der Abfassung meines Referates sind mir treffliche Vorarbeiten zu Gebote gestanden, die mich zwar wesentlich gestördert, zugleich aber einigermaßen niedergedrückt haben, weil es mir von Ansang an flar war, daß es mir nicht gelingen werde, einem so vielsach und so gründlich behandelten Stoffe eine neue Seite abzugewinnen. Ich erinnere an die Abhandzlung von Friedr. v. Whß "über die Collision verschiedener Privatrechte", welche in der Zeitschrift für schweizerisches Recht im Jahr 1853 erschienen ist; an das die Rechtsverhältnisse der Niedergelassenen betreffende reichhaltige Capitel in Blumers Bundesstaatsrecht; an die Verhandlungen unsers Vereins über das Domicil, und endlich an die Discussionen, welche im

Winter 1862/63 über den von dem Bundesrathe ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend "Ordnung und Ausscheidung der Competenzen der Cantone in den intercantonalen Niederlassungsverhältnissen" gepflogen worden sind.

\$ 2.

Ehe ich an die Lösung meiner Aufgabe gehe, muß ich vorerst das ursprüngliche Verhältniß zwischen Bürgerrechts. ort (Heimath) und Niederlassung (Wohnsis), sodann den Einfluß, welchen die in Frage liegenden Concordate, dann die Bundesversassung und endlich die Prazis der Bundesbehörden auf dieses Verhältniß ausgeübt haben, erörtern.

Jeder Schweizer ist nothwendig Bürger einer Gemeinde und eines Cantons, denen er, wo er auch immer in der Welt leben mag, öffentlich-rechtlich verpflichtet ist. Factisch kann er sich vielleicht ihrer Gewalt entzichen, allein für das Nechtsverhältniß ist diese Möglichkeit ganz gleichgültig. Jeder Staat betrachtet sich als Herrscher über seine im Auslande lebenden Bürger oder Unterthanen. Er verlangt von ihnen Treue und Gehorsam und nöthigenfalls, indem er sie zur Landesvertheidigung heimberuft, Gut und Blut; er hält sich für besugt, die
von ihnen oder an ihnen im Auslande verübten Berbrechen zu
bestrasen; er gewährt ihnen Schutz gegen Bedrückungen u. s. f.
Dieß muß betont werden, weil in der Prazis so häusig die
Souveränität der Cantone als eine bloße Territorialgewalt
aufgefaßt und die in ihr ebenfalls enthaltene Personalgewalt
über abwesende Bürger als nicht bestehend behandelt worden ist.

Aber nicht bloß das Bürgerrecht, sondern auch der Wohnsit in einem Canton oder in einer Gemeinde begründet ein Subjectionsverhältniß. Wer also in einem Canton oder in einer Gemeinde ohne Bürgerrecht niedergelassen ist, befindet sich in gedoppelter Abhängigkeit, einerseits von den Gewalten der Heimath und anderseits von denjenigen des Wohnortes.

§ 3.

Das Doppelverhältniß zwischen Heimath und Wohnsit kann überall vorkommen, aber nicht überall ist es auf gleiche Weise gestaltet.

Nach dem römischen Rechte standen die durch origo mit

einer Stadt verbundenen mit den vermöge des Domicils ihr angehörenden Personen in Rechten und Pflichten auf Einer Linie und von einer Unzuläßigkeit doppelter Belaftung mar feine Rede. "Wer in mehreren Städten zugleich das Burgerrecht, vielleicht auch in mehreren den Wohnsit hatte, mußte in jeder dieser Städte alle örtlichen Lasten tragen, befand sich also möglicher Beise in einer fehr nachtheiligen Lage" (Savigny, Spftem, Bd. VIII, S. 71). Singegen mar Jemand, der in der Stadt A das Burgerrecht hatte und in der Stadt B wohnte, ausschließlich dem örtlichen Recht der Stadt A unterworfen. Saviany findet dieß durchaus gerechtfertigt. "Erstlich (fagt er) war das Burgerrecht das engere, an fich höher fiehende Band, verglichen mit dem von Willfür und Laune abhängenden Wohn= Zweitens mar es das frühere Band, da es durch die Ge= burt gefnüpft wurde, der anderwärts vorhandene Wohnsit erft später durch eine freie Handlung entstanden sein konnte; es fehlte aber an jedem Grunde, weghalb das für die Berfon einmal begründete territoriale Recht hätte umgewandelt werden follen." (Sav. l. c. S. 87.)

§ 4.

Wie befannt, fommt in den meiften modernen Staaten und gang besonders in Deutschland die Bedeutung, welche in dieser Richtung in Rom das Recht der Seimath hatte, dem Rechte des Wohnortes zu. Die Botschaft des Bundesrathes zu dem im Eingange erwähnten Gesetze erklärt diese Erschei= nung aus den einfachen und primitiven Buftanden des alten Roms und den complicierteren politischen Einrichtungen der Gegenwart. Diese Erklärung ist wohl ebenso unhaltbar wie die Zusammenstellung des auf origo und domicilium sich bezichenden römischen Rechts mit dem Nationalitätsprincip, welches bei den germanischen Stämmen galt, und der auf das alte Rom und die germanischen Stämme einerseits und das moderne Deutschland anderseits gebaute Beweis, daß der Zug der Zeit bem Territorialitätegrundsate gunftig fei und daß die Schweit, indem fie fich diefem Grundfate zuwende, eben nur dem Buge der Zeit folge.

Es verhält sich mit diesem Beweise wie mit der ebenfalls

in der Botschaft des Bundesrathes enthaltenen Behauptung, daß das relative Ueberwiegen der Heimath über den Wohnsitz ein unbewußter Ueberrest der alten Hörigkeitsverhältnisse sein und mit dem Wegfallen derselben seine rechtliche Stütze größtentheils verloren habe, während doch die Ausbildung des modernen Bürgerrechtes und des mit demselben zusammenshängenden Gegensates zwischen Heimath und Wohnsitz in eine Zeit fällt, in welcher die Hörigkeit bereits verschwunden oder wenigstens im Aussterben begriffen war.

Die Unschauung, daß der sog. Territorialitäte - Grundsat allein rationell und gerecht sei, zieht sich nicht nur durch die Botschaft des Bundesrathes, sondern auch durch eine Reihe von Entscheidungen, welche die Bundesversammlung in den letten zehn Jahren gefaßt hat, wie ein rother Kaden hindurch. scheinen in der That viele Mitglieder dieser hohen Behörden in guten Treuen ju glauben, daß nur ein in gang roben Buftanden befindlicher Staat die Unwendung eines fremden Rechtes auf seinem Gebiete dulde. Diefer Unficht gegenüber genügt es darauf hinzuweisen, daß die Wissenschaft des internationalen Privatrechts, von dem Standpuncte einer volferrechtlichen Bemeinschaft der mit einander verfehrenden Nationen ausgebend, die Bulaffung ursprünglich fremder Gesetze unter die Quellen. aus welchen die einheimischen Gerichte die Beurtheilung mancher Rechtsverhältniffe zu schöpfen haben, als ein unabweisliches Postulat bezeichnet, und darin nicht einen Ausfluß bloger Großmuth oder Willfür, sondern eine durch die steigende Civilisation bewirfte eigenthümliche und fortschreitende Rechtsentwickelung erblickt. (Savigny l. c. S. 24 u. f.)

§ 5.

Ganz anders als die Botschaft des Bundesrathes erklärt Savigny den Gegensatz zwischen dem römischen und dem gesmeinen deutschen Recht. Nach Savigny bildete das über den ganzen Boden des römischen Reiches verbreitete Netz von Stadtgebieten und Stadtgemeinden, welche für die einzelnen Einwohner das Verhältniß zum Staate vermittelten, die Borsaussetzung der Lehre von origo und domicilium. Diese Grundslage der römischen Verfassung sei in iden meisten modernen

Staaten und namentlich in Deutschland verschwunden und mit ihr sei auch jene Lehre sammt den auf ihr beruhenden Ber= hältnissen dahingefallen.

Da nun in der Schweiz den Gemeinden gang diejenige Bedeutung zukommt, welche im romischen Reiche die Städte hatten, so erklärt sich hieraus sehr einfach die Thatsache, welche Savigny als eine Merkwürdigkeit erwähnt, daß das schweizes rische Recht nicht mit dem gemeinen deutschen, sondern mit dem römischen Rechte übereinstimmt und doch weder als lleber= rest noch als Nachbildung desselben bezeichnet werden kann. In Einem Puncte jedoch unterschied sich ursprünglich und un= terscheidet sich theilweise jett noch das schweizerische Recht von dem römischen, nämlich darin, daß die blogen Ginwohner einer Gemeinde den Bürgern in Rechten und Pflichten nicht gleich steben. In Folge der eigenthümlichen Gestaltung des Armen= wesens und vermöge anderer geschichtlicher Momente, welche Friedr. v. Wyß in der Eingange erwähnten Abhandlung in anschaulicher Weise zusammengestellt hat, ift eben unser Bürgerrecht zu einem weit energischern und innigern Bande gewor= den als die römische origo.

Ein Bürger als solcher und nur er ift Glied der Ge-Alle politischen und öfonomischen Rechte fommen in der Regel ihm und nur ihm zu; er hat auch alle Lasten zu tragen. Die Abwesenheit hindert ihn allerdings wenigstens factisch, jene Rechte auszuüben, weghalb er, so lange dieß der Kall ift, aus Billigkeit auch theilweise mit den Lasten verschont wird. Wie er auch immer fich verfehlen mag, so fann ihm doch gegen seinen Willen weder der Canton noch die Gemeinde das Bürgerrecht entziehen. Nicht nur dem Bürger felbst, fondern allen seinen ehelichen Nachkommen, sowie allen unehelichen Nachkommen einer Bürgerin steht die Rückfehr in die Gemeinde jederzeit offen. Ja, es ist sogar die Gemeinde verpflichtet, dem Beggiehenden für sich und die Seinigen durch einen Beimath= schein die jederzeitige Wiederaufnahme zuzusichern und gewisser= maßen Bürgschaft dafür zu leiften, daß er durch Berarmung Niemanden zur Last falle. Doch versteht es sich von felbst, daß er auf einen solchen Seimathschein nur Unspruch zu machen

hat, wenn und soweit er seine Pflichten gegen die Gemeinde erfüllt.

Was die Nichtbürger betrifft, so steht es ursprünglich der Gemeinde frei, denselben den Aufenthalt auf ihrem Gebiete zu verweigern oder zu gestatten, und im lettern Falle ihnen besliebige Leistungen aufzulegen und ihnen ökonomische und poslitische Rechte ganz abzusprechen oder in beliebigem Umfange zu gewähren. Das Recht hingegen, die einmal aufgenommenen Fremden später nach Laune und Willkür wieder heim zu schicken, versteht sich nicht von selbst; vielmehr kann dasselbe nur auf Grundlage eines Heimathscheines geübt werden.

§ 6

Zuerst führte die Ausbildung des Cantonsbürgerrechts das zu, die soeben bezeichnete Quasi-Souveränität der Gemeinden zu beschränken, so daß der Cantonsbürger, bei dem die durch das Gesetz bezeichneten Requisite zutrasen, in jeder Gemeinde des Cantons sich niederzulassen berechtigt und für den so Niedergelassenen ein Maximum von Leistungen und ein Minimum von Nechten gesetzlich garantiert war.

Durch Concordate wurde sodann diese Garantie auf die Bürger anderer Cantone ausgedehnt und die Bundesversassung von 1848, indem sie endlich ein wirkliches Schweizerbürgerzrecht begründete, erhob den Inhalt dieser Concordate zu einem allen Schweizern zu Statten kommenden Princip.

Die Frage, unter welchem Rechte die privatrechtlichen Bershältnisse der Niedergelassenen stehen sollen, richtet sich nach den cantonalen Gesetzgebungen und beziehungsweise nach den Conscordaten, welche den Gegenstand unserer heutigen Berhandlung bilden.

Das Verhältniß der Niedergelassenen zu ihrer Heimath ist durch die Bundesverfassung in keiner Weise geordnet, sondern ganz und gar der Cantonal=Souveränität unterworfen. Man ist offenbar (mit Recht oder mit Unrecht) davon ausgegangen, daß kein practisches Bedürfniß vorhanden sei, die Freiheit des Wegziehens aus einem Canton zu garantieren. Wenn man eine solche Garantie hätte aufstellen wollen, so würde man sie gewiß sorgfältig und genau redigiert haben, und es wäre in

Uebereinstimmung mit dem bestehenden Recht die Verpflichtung, ben Wegziehenden Beimathscheine auszustellen, ebensogut von der Erfüllung gemisser Requisite abbangig gemacht worden, wie die Berpflichtung, die Ginwandernden aufzunehmen.

\$ 7.

Bei der Annahme der Bundesverfassung war die Anschauung, daß die oben geschilderte Macht des Staates und der Gemeinde über abwesende Bürger nicht nur im Rechte, fondern auch in der Billigfeit begründet fei, Jedermann ge= jäufig. Die Anwendung des heimathlichen Rechtes auf Status=. Familien = und erbrechtliche Verhältniffe der Niedergelaffenen fand man fo fehr dem Bedürfniffe der Betreffenden und der Natur der Sache entsprechend, daß es als eine kaum zu ent= schuldigende Särte betrachtet wurde, wenn gewisse Cantone den Territorial = Grundsat rudfichtslos anwendeten. Die Rieder= gelaffenen gablten willig die Urmenfteuern an ihre Beimathe= gemeinde und die meisten Cantone enthielten fich der Besteuerung der Niedergelaffenen für Armenzwecke, ungeachtet fie weder durch Berträge noch durch das Bundesrecht gehindert waren zuzu= greifen. Die Bundesbehörden waren weit entfernt davon, der Sandhabung diefer Seite der Staatshoheit (der Bersonalaewalt) Sinderniffe oder Chicanen entgegen zu fegen.

3ch will hierüber den Bundesrath felbst sprechen laffen und Ihnen ju diefem Behufe einige Auszuge aus bundesrath= lichen Beschlüffen vorlesen. In Ullmers Pragis der Bundes= behörden, Biffer 128, beißt es: "Wenn auch grundfäglich anzuerkennen ift, daß die Gefete eines Staates in der Regel für den Umfang seines Gebietes erlassen sind, so giebt es doch überall sowohl Civil= als andere Gefete, denen der Burger überall unterworfen bleibt, er mag sich aufhalten, wo er will; fo g. B. die Gesethe über den burgerlichen Stand, Berheirathung und Alles was Bezug hat auf seine fortbestehende Verbindung mit der Heimath. Ist es nun allerdings nicht immer möglich, folche Gefete in andern Staaten in jedem Augenblicke und direct zur Vollziehung zu bringen, so äußern sie immerbin ihre rechtliche Wirkung, indem der heimathliche Staat zu denjenigen Bollziehungsmaßregeln greift, die in feinem (1) 2

Bereiche liegen, g. B. zu Nichtigkeitserklärungen, Arresten, Contumag-Urtheilen u. f. f. Go werden Ghen nichtig erklärt, die Bürger im Auslande mit Umgehung der heimathlichen Gesetze und Behörden abgeschloffen haben Sobald man aber die Berechtigung eines jeden Cantons anerkennen muß, ein Steuergeset über seine Angehörigen nach seinem Gutfinden zu erlaffen, fo folgt aus dem Wefen des Bundesstagtes und speciell aus Art. 49 der Bundesverfaffung, daß die andern Can= tone der Bollziehung feine Schwierigkeit entgegen setzen können. Ein Steuer=Defret, gegen bas fein Rechtsmittel ergriffen wurde, hat ale foldes und abgesehen von andern, die Steuerfrage nicht berührenden Ginreden die Bedeutung eines rechtsfräftigen Urtheile. Jener Urt. 49 ift eine wefentliche Beschränkung des Territorial = Spfteme, indem er liquiden Forderungen, die auf competent erlassenen Urtheilen beruben, rechtliche Wirkung über das Gebiet des Cantons hinaus zusichert."

Ferner:

"In Art. 41 der Bundesverfaffung ift nichts enthalten, das den Niedergelaffenen außer jeden Berband mit feinem Beimathscanton stellt und ihn jeder Berpflichtung gegen den= felben entledigt So lange das Gemeindewesen auf den Grundlagen beruht, die in einem großen Theile der Schweiz feit Jahrhunderten herkömmlich find, und so lange die Cantone befugt find, die Riedergelaffenen im Berarmungefalle beimzuschicken, so lange hat das schweizerische Bürgerrecht nicht jene hohe und universelle Bedeutung, und es muß daher als gerecht und als billig erscheinen, wenn die Steuergesetzgebung der Cantone für gemiffe bleibende 3mede und Unftalten, deren unentgeltliche Benutung den Bürgern oder ihren Descendenten offen steht, dieselben theilweise in Mitleidenschaft zieht, wo sie fich auch aufhalten mögen. Wegen des Schupes der Bersonen und des Eigenthums ift es fehr naturlich und billig, die allgemeinen Staate = und Gemeindesteuern am Niederlaffungeort zu bezahlen; die Armensteuern aber dienen nur zur Unterftütung der Armen und hier finden die Schweizerburger das Aequivalent und die Sulfe in der Noth nur in der Beimath "

\$ 8.

Erst vom Jahr 1859 trat die Bundesversammlung, ansfänglich mit einer gewissen Zurückhaltung, dann nach und nach mit immer größerer Entschiedenheit dieser Auffassung des Bunsdesrathes entgegen und ermunterte durch ihre Beschlüsse die dem Territorialitätsgrundsate huldigenden Cantone sowohl als die Bürger, den Ansprüchen der Heimathsbehörden die Anerstennung zu versagen. Dieß hatte natürlich zur Folge, daß die Conflicte zwischen den einander entgegengesetzten Extremen imsmer zahlreicher wurden und die Behörden ermüdeten.

Der Kampf entspann sich zuerst auf dem Gebiete des Arsmenwesens, auf welchem die Besugnisse der Heimathsbehörden die größte practische Bedeutung haben und sowohl geschichtlich als rationell so fest als möglich begründet sind. Nachdem in dieser Richtung das gute, althergebrachte Recht durchbrochen worden war, wurde zuletzt die Personalgewalt in ihrem ganzen Umfange in Frage gestellt.

Es ist nicht ohne Interesse, den Weg, auf welchem die Bundesbehörden zu diesem höchst auffallenden Ergebniß gelangt sind, Schritt für Schritt zu verfolgen.

Zuerst wurde der Art. 49 der Bundesversassung, welcher von dem privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner handelt, auf das öffentlich rechtliche Verhältniß des Steuerpflichtigen zu seinem Heimathscanton ausgedehnt und demgemäß entschieden, daß ein Staat die seinen abwesenden Bürgern obliegenden öffentlich = rechtlichen Pflichten nicht durch seine eigenen Behörden feststellen lassen darf, sondern daß er sie bei dem Nichter ihres Wohnortes zu belangen habe, sowie daß ein Staat das auf seinem Gebiete befindliche, also seiner Territorialgewalt unterworfene Vermögen seiner Bürger nicht mit Beschlag belegen dürfe, um sie zur Erfüllung ihrer Pflichten zu zwingen.

Sodann stellte man den Satz auf, daß die Cantone auch nicht berechtigt seien, auf ihre Bürger durch Zurückhaltung des Heimathscheines oder des Reisepasses einen Zwang auszuüben, weil hierin eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit liege. (Nebenbei gesagt, hat sogar der Bundesrath am 1. Det. 1866,

gestützt auf die den Schweizern innerhalb der Schweiz garantierte Niederlassungsfreiheit, den Canton Freiburg gezwungen, einem gewissen Jean Pierre Corpateaux Ausweisschriften zur Auswanderung nach Amerika zu ertheilen!)

Auf diese Weise wurde es zwar den Cantonen und den Gemeinden außerordentlich erschwert, von ihren abwesenden Bürgern Armensteuern zu erheben; das Recht der Erhebung wurde ihnen aber — selbst unter der Voraussetzung doppelter Besteuerung — durchaus nicht bestritten. Noch im Jahr 1863 sprach sich der Bundesrath (Ullmer Ziffer 782) dahin aus, daß gegen ein Steuerdecret (vorausgesetzt, daß dasselbe nicht mit bundeswidrigen Mitteln vollzogen werde) so lange nicht einzgeschritten werden könne, bis die Bundesgesetzung dieses Verhältniß abschließlich geordnet habe.

Damals hatte aber bereits der Bundesrath der Bundesversammlung den Gesetzesentwurf vorgelegt, durch welchen nicht nur jede Doppelbesteuerung für unzulässig erklärt, sondern sogar den Cantonen ab solut verboten wurde, von ihren abwesenden Bürgern eine Armensteuer zu beziehen, selbst wenn diese an ihrem Wohnorte mit Beziehung auf das Armenwesen steuerfrei sein sollten!

Das Recht, ein solches Gesetz zu erlassen, stütte der Buns desrath auf die Besugniß der Bundesbehörden, bei der Beurstheilung von Conflicten und Recursbeschwerden "gewisse Grundstäte für deren Entscheidung aufzustellen," indem nicht einzusehen sei, warum diesen Grundsäten nicht ein für allemal seste Gesetzesform gegeben werden dürfte. Hier liegt aber klar vor, daß in den Gesetzesentwurf ein Princip aufgenommen worden ist, von welchem der Bundesrath noch am 23. Januar 1863 ausdrücklich anerkannt hat, daß er es seiner Entscheidung nicht zum Grunde legen dürfe.

6 9

Der so eben erwähnte Gesetzesentwurf anerkannte heimaths liches Gericht und Recht bloß noch für die Eingehung und Scheidung der Ehe, stellte hingegen alle andern Familiens, sowie die Statuss, die vormundschaftlichen und die erbrechtlichen Berhältnisse unter die Gesetze des Niederlassungsortes; unters

fagte den Gemeinden, von ihren abwesenden Bürgern Armensteuern zu erheben; regulierte im Uebrigen die Steuerhoheit so, daß Doppelsteuern unmöglich wurden, und sanctionierte das Princip der Universalität und Einheit des Concurses.

Die Unficht, daß die Bundesversammlung überall nicht befugt sei, ein solches Gesetzu erlassen, blieb in beiden Ram= mern in der Minderheit. Der Ständerath, welchem die Priorität für die Behandlung des Entwurfes zugestanden worden war, ftrich die Bestimmungen über das Erbrecht und den Concurs aus und stellte alle Familien = Verhältnisse mit Inbegriff des ehelichen Güterrechts, soweit dasselbe nicht die Saftung für Schulden gegenüber Dritten beschlägt, unter bas Geset und Gericht der Beimath. Der Nationalrath hingegen nahm die Vorschriften über die erbrechtlichen und Concursverhältnisse wieder auf, erklärte jedoch für die erstern im Widerspruche mit der Unsicht des Bundesrathes das heimathliche Recht für maß= gebend. Der Ständerath, der hierin principiell mit dem Rationalrath gang einverstanden mar und nur aus Rlugheiteruckfichten, um nicht den gangen Entwurf in Gefahr zu ftellen den Abschnitt betreffend das Erbrecht gestrichen hatte, trat nun dem Beschluffe des Nationalrathes bei, verwarf dann aber, wie die Freunde des Entwurfes zum Boraus befürchtet hatten, in der Schlufabstimmung das gange Gefet, wobei die Mitglieder, welche die Competenz der Bundesversammlung bestritten, und die übereifrigen Unhänger des Territorial=Princips einander die Sand reichten.

Da hierauf die beiden Kammern auf den von ihnen gesfaßten Beschlüssen definitiv zu beharren erklärten, so blieb diese Angelegenheit vom Jahr 1863 bis zur Stunde auf sich beruhen. Hiebei ist folgende sonderbare Erscheinung zu Tage getreten.

Auf der einen Seite werden gewisse Vorschriften des Entwurfes ganz so angewendet, wie wenn sie Gesetzestraft erlangt hätten; ja sie werden sogar noch weiter ausgedehnt. So hat namentlich der Entscheid, der von der Bundesversammlung im Widerspruch mit der Ansicht des Bundesrathes in Sachen des Herrn Aug. Dürr gefaßt worden ist, dem aus der Luft gegriffenen Verbote der Doppelbesteuerung eine über die Sphäre der Niederlassungsverhältnisse hinausreichende Tragweite gegeben, welche es nach dem Gesetzesentwurfe vom Jahr 1862 nicht hatte und nicht haben konnte, da derselbe auf die durch Art. 73 Biffer 13 der Bundesversammlung eingeräumte Competenz "gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse zu treffen", gegründet war.

Auf der andern Seite wird das von den beiden Kammern verworfene Territorial = Princip nicht nur festgehalten, sondern in unbegreiflicher Weise auf die Spite getrieben. Um diese Behauptung zu rechtfertigen, genügt es wohl, an den Ent= scheid zu erinnern, durch welchen der Bundesrath ein Urtheil des zürcherischen Obergerichtes für nichtig erklärt hat, weil durch dasselbe die Souveranität des Cantons St. Gallen, beziehungsweise der Art. 3 der Bundesverfassung verlett werde. Urtheil bezog fich auf eine Streitigkeit betreffend die Bertheilung des Nachlasses einer in Rapperswil wohnhaft gewesenen und gestorbenen Bürgerin des Cantons Zürich, deren fammtliche Erben nicht bloß Bürger, sondern auch Einwohner des Cantons Burich find. Merkwurdig: die beiden Rammern der Bundes= versammlung haben sich vereinigt, durch ein Bundesgesetz den Sat aufzustellen: "Bur Behandlung von Erbstreitigkeiten ift ausschließlich der Richter des Heimathcantons zuständig." Und nun erflärt der Bundesrath, daß von den gurcherischen Gerichten burch Beurtheilung eines den Nachlag eines gurcherischen Burgere betreffenden Erbstreites zwischen Bürgern und Einwohnern des Cantons Burich die Bundesverfassung verlett worden fei, indem fie "geftütt auf ein subsidiares allgemeines Forum des Wohnortes das natürliche Specialforum für dingliche Erbschafts= flagen beseitigt haben." Und der Nationalrath, welcher bei der Berathung des Niederlaffungegesetzes gang besondere für die Buftandigfeit des heimathlichen Richters eingenommen war, billigte diesen Entscheid!

Der Bundesrath und die Bundesversammlung waren einsmüthig darüber einverstanden, daß selbst bei einem in Immosbilien bestehenden Nachlasse auf die Lage der Erbschaftsobjecte gar nichts ankomme, und hier wird nun auf einmal betont, daß die Erbschaft in St. Gallen liege, und es wird "das natürliche

Specialforum für dingliche Erbschaftsklagen" so geschützt, wie wenn es durch die Bundesverfassung garantiert wäre. Dieß ist mir durchaus unverständlich.

§ 10.

Durch Bundesgesch vom 19. November 1865 ist dem schweiszerischen Bolke und den Cantonen u. A. folgender Verfassungssartikel: "Der Bundesgesetzgebung wird vorbehalten, zu bestimmen, ob die Gesetze des Heimathssoder diezenigen des Niederlassungscantons für die Besteuerung, sowie für die Regelung der civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen maßgebend sein sollen," zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt worden.

Bei der Abstimmung, welche am 14. Januar 1866 stattsand, ergaben sich für die Annahme die Stimmen von 125,924 Schweizerbürgern und neun Cantonen (Zürich, Glarus, Solosthurn, Basel, Aargau, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Gens); für die Berwerfung die Stimmen von 189,830 Bürgern und dreizehn Cantonen (Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Jug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Grausbünden, Waadt und Wallis).

Dieß ist nun der gegenwärtige Stand der fraglichen Ansgelegenheit, den ich nothwendig constatieren mußte, um Ihnen die Bedeutung des von unserm hochverehrten Vorstand aufgesstellten Thema klar zu machen.

Ich werde nun zunächst die aufgeworfenen Fragen so gut als möglich im Allgemeinen zu beantworten suchen und nachher auf die einer besondern Erörterung bedürftigen Einzelheiten eintreten.

Was vor Allem aus die Wünschbarkeit einer Revision der die Niederlassungsverhältnisse betreffenden Concordate betrifft, so liegt es außer Zweisel, daß sie verschiedener Verbesses rungen und Ergänzungen fähig sind, die aber wenigstens theilzweise auch ohne eine förmliche Revision vorgenommen werden könnten. Bereits sind Streitigkeiten über die Auslegung einzelner Puncte durch die Praxis in befriedigender Weise geordnet worden; verschiedene Lücken hat die Theorie mittelst des Gesetzes der Analogie ohne alle Schwierigkeit ausgefüllt. Diese Fortz

bildung des concordatmäßigen Rechtszustandes kann auch ferner= Immerhin find die Unftande, welche fich hin Statt finden. bereits ergeben haben und noch ferner ergeben können, ziemlich untergeordneter Urt und nicht geeignet, für fich allein die Aufmerksamfeit des schweizerischen Juriften = Bereins auf fich zu Batten die Concordate in der gangen Schweiz Geltung. fo könnte ihre Revision kaum als Lebensfrage bezeichnet werden. Ich glaube auch nicht, daß unfer Borftand an innere Mängel derselben gedacht habe. Vielmehr haben ihm wohl in erster Linie und alles Undere dominierend die von mir in der aeschichtlichen Ginleitung besprochenen Conflicte zwischen den concordierenden und den dem Concordate fremd gebliebenen Can= tonen vorgeschwebt. In diesen Conflicten erblicken Biele einen agns unerträglichen Uebelstand, den man um jeden Breis befeitigen muffe. "Das Baterland ift in Gefahr; feine Rettung ift das oberfte Gefet; jeder hinweis auf mangelnde Competenz ift Doctrinarismus und Bedanterie!" 3ch meinerseits fann in 3ch glaube vielmehr, daß der diesen Ruf nicht einstimmen. Rechtszustand weniger ungefund ware, ale er jest ift, wenn die Bundesversammlung die ältere bundesräthliche Praxis nicht auf den Ropf gestellt, wenn sie bei der Auslegung der Bundes= verfassung die geschichtlichen Thatsachen mehr berücksichtigt und bei der Beurtheilung ihrer eigenen Competenz etwas magvoller gehandelt hatte. Aber Geschehenes läßt sich nicht ungeschehen machen, und bei der Unflarheit und Unsicherheit, an welcher der fragliche Zweig der föderalen Administrativ-Justiz gegenwärtig unzweifelhaft leidet, ift es gewiß nicht nur wunschenswerth, sondern, um mit Hamlet zu sprechen, devoutly to be wished, daß es auf irgend einem Wege gelingen moge, wieder einen festeren Boden für die Rechtsprechung der Bundesbehörden zu gewinnen.

§ 11.

Wenn es sich sodann frägt, welcher Weg vorzuziehen sei, um dieses Ziel zu erreichen, der Abschluß eines Concordates oder die Ausarbeitung eines Bundesgesetzes; so ist die Antwort leicht oder schwer, je nach dem Standpuncte, den man einnimmt. Wer die Bundesversammlung für befugt hält, den gor-

dischen Knoten zu durchschneiden, wird sich nicht lange besinnen, zu ihr seine Zuslucht zu nehmen, weil sie mittelst eines bloßen Mehrheitsbeschlusses die ganze Schweiz bindet, während das gleiche Ergebniß durch ein Concordat nur dann herbeigeführt werden kann, wenn, was kaum gedenkbar ist, alle Cantone demselben zustimmen.

Auf den Streit, welcher über die Competenz der Bundes= versammlung geführt worden ift, will ich bier nicht näher ein= Die Grunde für und gegen dieselbe find in der Botschaft des Bundesrathes und in den Mehrheits= und Minder= heits=Berichten der von den beiden Kammern der Bundes= versammlung aufgestellten Commissionen mit erschöpfender Boll= ftändigkeit aufgezählt. Was meine Berson betrifft, so halte ich gegenwärtig noch die Ansicht, die ich im Jahr 1863 als Berichterstatter der Minderheit der ständeräthlichen Commission erfolglos vertreten habe, fest. Durch die Abstimmung bin ich besiegt, aber nicht überzeugt worden. Wenn, wie ich nicht bezweifle, auch die Vertreter der Mehrheit unentwegt auf ihrem Standpuncte verharren, so wurde an und fur sich nichts im Wege stehen, die Berathung des intercantonalen Niederlaffungs= gefetes auf dem Puncte, auf welcher fie im Jahr 1863 abgebrochen worden ift, wieder aufzunehmen. Seither ift aber ein novum hinzugekommen, welches doch vielleicht viele Mitglieder der Bundesversammlung, die zu der fiegreichen Mehrheit gehören, abhalten fonnte, von Neuem im gleichen Ginne zu votieren; ich meine die Volksabstimmung vom 14. Januar 1866.

Indem die Bundesversammlung den Borschlag machte, der Bundesverfassung einen Zusat einzuverleiben, durch welchen die in Frage liegende Competenz klar begründet worden wäre, gab sie doch deutlich genug zu erkennen, daß vorher das Bestehen dieser Competenz zweiselhaft gewesen sei. Da nun dieser Zusat von den Bürgern sowohl als von den Cantonen versworsen worden ist, so erblicke wenigstens ich in diesem Entscheide ein Hinderniß, über welches man sich nicht so leicht hinwegseten kann. Ich gebe zwar zu, daß die bloße Berwerfung eines Revisionss Worschlags den Inhalt der Bundessverfassung unberührt läßt. Wenn die Bundesversammlung vor

dem 14. Jenner 1866 befugt war, durch ein Bundesgesetz die in Frage liegenden Materien zu ordnen, so ist sie es auch jetzt noch trotz des negativen Ergebnisses der Abstimmung; aber für die Auslegung der Bundesverfassung bietet denn doch der ganze Hergang ein Moment dar, welches nicht wohl ignoriert werden kann. Es ist zu gewärtigen, welchen Eindruck dasselbe auf die frühere Mehrheit der Bundesversammlung hervorbringen wird. Wenn sie, wie ich fast glaube, in Folge des Plebiscits vom 14. Jenner 1866 auseinander gefallen ist, so kann der Weg der Bundesgesetzgebung so lange nicht mehr betreten werden, bis derselbe durch eine mit besserm Erfolge von Neuem unternommene Partial-Revision der Bundesverfassung wieder gesöffnet worden sein wird.

Wenn man aber zu diesem Behuse von Neuem an die Bürger und an die Cantone sich wenden wollte, so müßte wohl der Entscheid zwischen Heimath und Wohnsitz nicht der Bundess versammlung vorbehalten, sondern in die Bundesversassung selbst hinein gelegt werden. Denn es wäre doch sehr sonders bar, einen deutlich und bestimmt abgelehnten Vorschlag unversändert zu wiederholen. Abgesehen hievon weiß man ja, wie leicht es ist, dem Bolke mit Hinsicht auf Vollmachten, welche von der Gesetzgebung im Widerspruch mit seinen Unsichten besnutt werden können, Mißtrauen einzuslößen, während ein Vorsschlag, der die fraglichen Verhältnisse materiell ordnen und der öffentlichen Meinung Rechnung tragen würde, gar wohl durchdringen könnte.

Immerhin ist es sehr unwahrscheinlich, daß in der nächsten Zukunft eine solche Partial=Revision durchgeführt werden wird. Es wäre daher wohl der Mühe werth, in der Zwischenzeit den Bersuch zu machen, ob nicht auf dem Concordatswege ein bestriedigender Justand geschaffen werden könne. Es sollte doch nicht unmöglich sein, durch eine zeitgemäße Revision den Kreis der concordierenden Cantone erheblich zu erweitern und dadurch die Uebelstände, über welche geklagt wird, zu mildern und zu verändern. Dieses Ziel könnte nur durch gegenseitige Concessionen, welche die verschiedenen Systemen huldigenden Cantone einander machen würden, erreicht werden. Zu diesem Behuse

wäre an die Stelle der zahlreichen jest bestehenden Concordate ein einziges zu setzen und als Grundlage für die Unterhandslungen könnte der Beschluß des Nationalrathes benütt werden. § 12.

Noch bleibt die Frage übrig, ob die Niedergelassenen in Bezug auf privatrechtliche Verhältnisse und Steuerpflicht der Gesetzgebung und Jurisdiction des Heimathcantons oder aber derjenigen des Wohnortcantons unterworsen werden sollen. Ich fasse vorläusig bloß die Principien ins Auge, indem ich von Concessionen, die aus Klugheitsrücksichten gemacht werden könnten, einstweilen absehe.

Bon diesem Standpuncte aus muß ich mich entschieden für das Heimatsprincip oder, wie es vielleicht richtiger genannt werden sollte, für das Bürgerrechtsprincip aussprechen.

Bwischen dem gemeinen deutschen und dem schweizerischen Recht besteht darin Uebereinstimmung, daß die Status-, Familien = und erbrechtlichen Berhaltniffe dem Gefete desjenigen Ortes unterworfen sein sollen, mit welchem das betreffende Individuum, der Familienvater, beziehungsweise der Erblaffer. bleibend verwachsen ift, welcher also als seine Beimath fich bar-Singegen gilt in Deutschland ber Wohnort, in den meisten Cantonen der Schweiz der Bürgerrechtsort als die Bei= math des Individuums. Diese Auffassung des Burgerrechtsorts entspricht der geschichtlichen Entwickelung sowohl als dem gegenwärtigen Wefen des Burgerrechts und dem practischen Bedurfnisse vollkommen. Sie kann als echt schweizerisch bezeichnet werden. Die Abstimmungen, welche in den beiden Kammern der Bundesversammlung Statt gefunden haben, zeigen am besten, daß das Burgerrechtsprincip feineswegs veraltet ift, sondern immer noch der Mehrheit der Cantone am Bergen liegt. Wenn es munichenswerth oder nothwendig ift, in diefer Rich= tung Uebereinstimmung berzustellen, so ist es natürlicher und billiger, daß die Minderheit der Mehrheit weiche, als umgekehrt.

Wenn ich von den vormundschaftlichen Verhältnissen, auf welche ich später näher eintreten werde, vorläufig absehe, so glaube ich behaupten zu dürfen, daß dem Bürgerrechts=, oder (wie ich es nun wieder nennen will) dem Heimathsprincip von

keiner Seite her der Vorwurf gemacht worden ift, daß es irrationell oder unpractisch sei. Man hat fich bloß darauf berufen, daß es unmöglich sei, diesem Princip auf dem Bebiete der dem Concordate nicht beigetretenen Cantone Geltung zu verschaffen. Dieß ift aber kein Grund, dasselbe ganglich zu verwerfen (abgesehen davon, daß die fragliche Einwendung einem Bundes= gesetze gegenüber einfach dahinfallen würde). Der Canton Zus rich muß es sich allerdings, so lange die Bundesgewalt nicht eingreift, gefallen laffen, daß die Che von Burchern, welche in St. Ballen niedergelaffen find, von den dortigen Behörden ge= schieden, daß der Nachlaß eines in St. Ballen gestorbenen Burchers nach dortigem Rechte behandelt wird u. f. f. Sieraus folgt aber feineswege, daß Burich auf das Beimatheprincip, auf welches es nun einmal Werth legt, benjenigen Cantonen gegenüber, welche zur Unerkennung desfelben fich berbei laffen, zu verzichten habe und noch weniger find die Bundesbehörden berechtigt, die Anwendung eines Rechisinstitutes in dreizehn Cantonen zu verbieten, weil neun Cantone von demselben nichts wiffen wollen. Man fann nicht einmal von Conflicten fprechen, welche die Bundesbehörden zu beurtheilen oder zu verhüten berufen seien. Es find ichon viele zur= derische Chen in St. Gallen geschieden worden, ohne daß deß= halb ein Conflict entstanden ware, indem man eben in Burich die betreffenden Berfügungen der St. Gallischen Behörden einfach anerkannt bat.

Die Freiheit der Niederlassung wird durch das Heimaths= princip nicht verkümmert, sondern gefördert. Es ist eine Er= fahrungsthatsache, daß die Schweizer in der Regel für ihre heimathlichen Institutionen eine gewisse Vorliebe empfinden und gegen die abweichenden Einrichtungen anderer Cantone von Mißtrauen erfüllt sind. Wenn sich dieß so verhält, so wird offenbar ein Schweizer sich leichter dazu entschließen, seinen Heimathscanton zu verlassen und in einem andern Cantone sich anzusiedeln, wenn er gleichwohl seinem heimathlichen Nechte unter= worsen bleibt.

Denjenigen allerdings, welche darauf ausgehen, sich ihren beimathlichen Gesetzen zu entziehen, wird das Heimathsprincip

hinderlich fein, was aber doch kaum als ein Uebelstand zu bestrachten ift.

Sonst wird alles Recht geändert, wenn es dem seiner gewordenen Gefühle oder veränderten Berhältnissen gegenüber als unbillig erscheint. Bei durchgreisender Beseitigung des Heimathsprincips würde die entgegengesetzte Erscheinung zu Tage treten, denn es ist doch gewiß billiger, daß der Niedergelassene in der Heimath, in der er unter allen Umständen Aufnahme und Unterstützung sindet, die Armensteuer entrichte, als in der Wohnortsgemeinde, die ihn, wenn er verarmt, wegweist.

Was die veränderten Verhältniffe betrifft, so spricht jedenfalls der Umstand, daß gegenwärtig weit mehr Leute außerhalb ihres Beimathcantons sich niederlaffen und daß der Berfehr zwischen den verschiedenen Buncten der Schweiz durch die Gin= führung der Gisenbahnen und Telegraphen und durch die Ber= befferung der Bostanstalt ungemein erleichtert worden ift, für, nicht gegen die Beibehaltung des Heimathsprincips. wenn dieß Princip überhaupt eine Wohlthat für den Nieder= gelaffenen ift, so wird diese Wohlthat um so höher anzuschlagen fein, je größer die Bahl derjenigen ift, denen fie zu Statten fommt. Und wenn die Uebelstände, welche mit der Bevormundung der in einiger Entfernung von der Beimath lebenden Personen oder mit der Beurtheilung ihrer Streitigkeiten durch die heimathlichen Behörden immerhin verbunden find, früher schon zu ertragen maren, so werden dieselben gegenwärtig, bei der durch die guten Communicationsmittel bewirften Abfürzung der Diftangen, vollende ale febr geringfügig fich berausstellen.

Soll ich schließlich den principiellen Standpunct verlassen und die Concessionen bezeichnen, welche dem Wohnortsprincip gemacht werden könnten, um einen Bergleich herbeizusühren, so liegt es nahe, einfach die übereinstimmenden Beschlüsse der beiden Kammern der Bundesversammlung als die für diesen Zweck am besten geeignete Grundlage zu erklären. Ich für meine Person sinde indeß, daß man zu weit gegangen ist, ins dem man nicht nur die Statusverhältnisse und die Vormundsschaft, sondern auch das Steuerwesen in seinem ganzen Umsfange unter das Recht des Wohnortes gestellt hat. Es ist mir

in der That unbegreiflich, daß trot dieser großen Zugeständs nisse einzelne Mitglieder der Bundesversammlung dennoch gegen das Seset gestimmt haben, weil dasselbe für die erbrechtlichen Verhältnisse das Heimathsprincip festhielt.

§ 13.

So viel im Allgemeinen.

Indem ich nun auf die einzelnen Puncte, die einer besondern Besprechung zu bedürfen scheinen, übergehe, lege ich den nationalräthlichen Beschluß zu Grunde und beginne mit den allgemeinen Bestimmungen desselben.

Ueber den zweiten Artikel, welcher für den Fall eines Doppels bürgerrechts eine den gegenwärtig in Kraft bestehenden Concorsdaten entnommene Regel aufstellt, kann ich füglich mit Stillsschweigen weggehen; der erste Artikel hingegen scheint mir einer einläßlichen Erörterung werth zu sein. Es erklärt derselbe die Begriffe "Niederlassung" und "ordentlicher Wohnsitz" für idenstisch und stellt die Borschrift auf, daß eine Person zu gleicher Zeit nur an Einem Orte niedergelassen sein könne. Mit diesen Sähen bin ich durchaus einverstanden. Es entsprechen dieselben dem hergebrachten Rechte, welches aber häusig verkannt wird.

Die Bundesversassung selbst enthält freilich keine Andeustung darüber, was unter Niederlassung verstanden werden müsse; aber verschiedene neue sowohl als ältere Rechtsquellen lassen keinem Zweisel darüber Raum, daß Niederlassung nichts anderes sei als Wohnsitz ohne Bürgerrecht. So heißt es in dem neuesten Staatsvertrage mit Frankreich, Art. 2: "Um in der Schweiz Wohnsitz unehmen oder sich nieders "zulasse", und im Staatsvertrage mit England: "Die "Bürger oder Unterthanen des einen der beiden Staaten, welche "in den Gebieten des andern wohnen oder niedergelassen "sind, the citizens or subjects of either of the two contracting parties residing or established in the territories of "the other."

Die Mediationsversassung definiert in Art. 4 die Nieder= lassungsfreiheit mit den Worten: "Jeder Schweizer ist befugt, "seinen Wohnsit in einen andern Canton zu ver= "legen; er kann die politischen Rechte gemäß dem Gesetze des "Cantons, in dem er sich niederläßt, erwerben." Die Ausdrücke "Berlegung des Wohnsitzes" und "Niederlassung" sind hier offenbar als gleichbedeutend gebraucht, wie sich dieß auch aus dem Tagsatungsbeschlusse vom 6. Juli 1805 ergiebt.

Die Concordate betreffend die vormundschaftlichen und erb=
rechtlichen Berhältnisse bezeichnen als Niedergelassenen denje=
nigen Schweizer, welcher sich . . . in einem andern
Cantone . . . haushäblich ansäßig macht." Unter dem Ausdrucke "sich haushäblich ansäßig machen" ist gewiß nichts
Anderes zu verstehen, als "irgendwo seinen Wohnsit aufs
schlagen".

Es ist zwar bei den Berhandlungen unseres Bereins in Lausanne (Zeitschrift für schweiz. Recht Bd. XIII, S. 96) von Herrn Curti die Behauptung aufgestellt worden: "eine Nieders "lassung ohne selbständigen Haushalt oder Gewerbsbetrieb gebe "es nicht". Die Richtigkeit dieses Sapes kann ich aber keinesswegs zugeben. Ein unverheiratheter Mann, welcher aus der ihm von seinem Dienstherrn ausgesetzten Besoldung oder aus dem Ertrage seines Bermögens lebt und in irgend einer Familie als Kostgänger aufgenommen ist, fällt gewiß ebensogut unter den Begriff eines Niedergelassenen, wie derjenige, welcher einen eigenen Haushalt führt oder ein eigenes Gewerbe betreibt. Die Concordate betressend Vormundschaft, Erbsolge u. s. f. sinden auf ihn Anwendung, und es ist nicht einzusehen, warum er nicht unter dem Schutze der Art. 41 u. 42 der Bundesversassung steben sollte.

Es ist allerdings richtig, daß die meisten Cantone gewisse Berhältnisse, die durchaus unter den Begriff des Wohnsipes resp. der Niederlassung fallen, als bloßen Aufenthalt qualificieren. Allein ich kann dieser Prazis gegenüber der Bundesverfassung und den Concordaten keinerlei Autorität zusgestehen.

S 14.

Der Ausdruck Aufenthalt im wahren und eigentlichen Sinne des Wortes bezeichnet das bloß vorübergehende Verweilen an einem Orte. Es ist zunächst der Wille, an

einem bestimmten Orte das Leben zuzubringen, denselben zum Mittelpuncte seiner Berhältnisse und Geschäfte zu machen, welscher diesen Ort zum Wohnsitze stempelt. Doch muß dem Willen der äußere Thatbestand entsprechen. Und auch diese Beschränstung genügt nicht, sondern es bedarf der Wille überdieß der Anersennung durch die Gemeinde und resp. durch die Staatsgewalt, weil mit dem Wohnsitze öffentliche Rechte und Pflichten verbunden sind, die an den bloßen Ausenthalt sich nicht ansfnüpsen, und weil es nicht angeht, daß der Einzelne einseitig solche Rechte sich aneigne, oder resp. den Pflichten und Lasten sich entziehe.

Da nun die Bundesverfassung über den Aufenthalt schweigt, so können die Cantone die Bedingungen desselben nach Gut= finden feststellen. Gie fonnen j. B. vorschreiben, daß Niemand langer als eine gemiffe Beit in einer Bemeinde fich aufhalten, refp. als Aufenthalter leben darf. Nach Ablauf Diefer Zeit muß demnach der Betreffende entweder die Gemeinde verlaffen oder scinen Wohnsit in dieselbe verlegen. Die Requisite der Nieder= laffung hingegen find durch die Bundesverfassung felbst fest= gefest, und zwar so, daß weder der Canton noch die Gemeinde dem Willen eines aut beleumdeten und in bürgerlichen Rechten und Ehren ftehenden Schweizers, der die Abficht, feinen Wohn= fit an einem bestimmten Orte bleibend aufzuschlagen, ausspricht und durch die That befräftigt, die Unerfennung versagen darf. Es darf also Niemandem die Niederlaffungsbewilligung verweigert werden, weil er feinen eigenen Saushalt habe ober fein felbständiges Gewerbe betreibe oder weil fein Bille, bleibend an dem betreffenden Orte zu wohnen, bezweifelt merde. Da jedoch die Aufenthaltsbewilligung an einfachere Formen und leichter zu erfüllende Bedingungen geknüpft ift, ale die Niederlaffungsbewilligung, und da überdieß die fog. Aufenthalter weniger fart belaftet find, ale die Riedergelaffenen, mo= gegen ihnen allerdings auch die Rechte der Riedergelaffenen nicht zukommen; so gilt es als eine verdankenswerthe Erleich= terung , wenn gewiffen Categorieen von Einwohnern die Wahl gelaffen wird, fich nach Belieben einer Aufenthalte- oder einer Riederlaffungsbewilligung zu bedienen.

Beranlaßt durch die bekannte Beschwerde, welche im J. 1849 von verschiedenen Dienstboten in Genf über die dortige Gesetzgebung erhoben worden ist, hat sich hierüber eine Praxis der Bundesbehörden gebildet, welche in folgende Sätze zusammensgefaßt werden kann:

1. Den Cantonen steht es frei, Personen, welche strenge genommen in die Categorie der Niedergelassenen gehören würden, als bloße Aufenthalter zu behandeln und ihnen gänzliche oder theilweise Befreiung von den Lasten der Niederlassung unter der Bedingung anzubieten, daß sie auch auf die entsprechenden Rechte verzichten. 2. Die Cantone sind nicht verpflichtet, irgend wem diese Begünstigung zu gewähren, und Niemand ist gehalten, von derselben Gebrauch zu machen. 3. Wer darauf einz gegangen ist, kann jeden Augenblick wieder in die ordentliche und normale Stellung eines Niedergelassenen eintreten.

Man kann darüber ungleicher Meinung sein, ob die Bundessbehörden wohl daran thun, einen solchen modus vivendi zu bulden; hingegen halte ich ganz bestimmt dafür, daß derselbe als ein domesticum zwischen dem betreffenden Einwohner und dem Bohnorts-Canton weder die Rechte des Heimathcantons noch diejenigen des Bundes beschränke und daß die Concordate sowohl als die Bundesgesetze (namentlich Art. 144 der Militär-Organisation: "In der Regel soll der Wehrpslichtige in dem "Canton Dienste leisten, in welchem er niedergelassen ist") auch auf diejenigen Niedergelassenen, welche sich vorübergehend in der bezeichneten exceptionellen Lage besinden und deßhalb als Ausenthalter qualissciert werden, anwendbar seien.

Mit Einem Worte: Ich betrachte den Wohnsitz mit Aufentshaltsbewilligung als eine eigenthümlich modificierte Niederslassung, weßhalb ich dieses Verhältniß nicht als eine Ausnahme von der Regel, daß Wohnsitz ohne Bürgerrecht und Niesberlassung gleichbedeutende Ausdrücke seien, gelten lassen kann.

§ 15.

Ebensowenig als einen Wohnsit ohne Niederlassung giebt es eine Niederlassung ohne Wohnsit.

Die Betreibung vieler Berufsarten, die Ausübung der Jagd und der Erwerb von Grundeigenthum ist in gewissen Beitschrift f. schweiz. Recht. XVI. 1. (1) 3

Cantonen nur den Niedergelassenen und den im Canton wohnenden Burgern gestattet. Die dießfälligen Borschriften segen dem Unternehmungegeiste und dem Gewerbofleiße der Schweizer Schranken, welche fehr nachtheilig wirken fonnen, die aber nicht bundeswidrig find und defhalb beachtet merden muffen. Erwerb von Grundeigenthum zwar hat der Bundesrath mittelft einer etwas gewagten Auslegung der Art. 29 und 48 der Bundes= verfassung allen Schweizern ohne Rücksicht auf ihren Wohnsit möglich gemacht; dagegen find alle über die Beschränfung des Gewerbebetriebe und der Jagd erhobenen Beichwerden erfolglos geblieben. Es versteht sich nun von felbst, daß eine bloß fingierte Niederlassung (und Niederlassung ohne Wohnfit) nicht zur Ausübung der den Riedergelaffenen vorbehaltenen Befugnisse berechtigt. Nicht selten wird die Ertheilung einer Niederlaffung verweigert, weil der Betent dieselbe nur gum Scheine, jum Behufe der Umgehung eines folden Berbotes nachsuche, in der That und Wahrheit aber gar nicht daran bente, seinen Wohnsit an dem bezeichneten Orte aufzuschlagen. Es ist dieß Verfahren strenge genommen nicht als correct zu betrachten, da die Bewerber um eine Niederlaffungsbewilligung sich nicht über ihre Blane und Absichten auszuweisen brauchen. Auch ift es gang unbedenklich, jedem folchen Gesuche zu entsprechen, da nicht die Bewilligung, sondern nur die Niederlaffung felbst, bezw. der Wohnsig, irgendwelche politische oder bürgerliche Rechte zu begründen geeignet ift.

Wenn aber ein Canton für gewisse Zwecke sich mit einer bloß fingierten Niederlassung begnügen will, wie dieß in der That gar nicht selten vorkommt, so läßt sich gegen dieß System gar nichts einwenden; wohl aber bedarf die Bedeutung einer solchen Fiction einer nähern Untersuchung.

Auch im Falle einer Fiction sind Niederlassung und Wohnssitz abermals identisch. Ob man von einer singierten, von einer speciellen Niederlassung oder von einem singierten Wohnsitze, von einem Specialdomicil spreche, ist völlig gleichgültig. Wenn Jemand sein Domicil in A beibehält und bloß für einen speciellen Zweck eine Niederlassungsbewilligung in B auswirkt, so werden allerdings dadurch, daß er sich freiwillig in

gewissen Richtungen der Gerichtsbarkeit und der Gesetzgebung des Cantons B unterwirft, juristische Beziehungen zwischen ihm und diesem Canton begründet, die aber im Sinne der Conscordate sowohl als der Verfassung und Gesetzgebung des Bundes nicht unter den Begriff der Niederlassung fallen. Wenn es sich frägt, ob er an dem Orte der singierten Niederlassung gewisse Lasten zu tragen oder ob er bei den Gerichten dieses Ortes auf irgend eine Klage sich einzulassen habe, so ist für die Entscheisdung eines solchen Streites nicht die in der That und Wahrsheit gar nicht bestehende Niederlassung, sondern es ist der Inshalt der stillschweigenden oder ausdrücklichen Erklärung, durch welche er sich den Gesetzen und Gerichten des Ortes freiwillig unterworfen hat und die bei wirklichem Wohnsitz ganz entbehrslich gewesen wäre, maßgebend.

Diejenigen Cantone, welche das Territorialprincip auf die Spite treiben, schreiben sich die Befugniß zu, die bei ihnen Niedergelassenen und deren Angehörige unter Bormundschaft zu stellen, Shescheidungsklagen gegen sie anzunehmen, Armensteuern von ihnen zu beziehen, Streitigkeiten über ihren Nachlaß zu beurtheilen u. s. f. Won einer solchen Ausdehnung der Terristorial=Hoheit über Personen, die in dem Canton eine Fabrik besitzen und dieselbe durch Angestellte betreiben lassen, während sie selbst mit ihrer Familie in ihrem Heimathcanton leben, kann unmöglich die Rede sein. Auch ist gewiß Niemand auf Grund eines bloßen Specialdomicils berechtigt, an dem betreffenden Orte politische Rechte auszuüben, noch verpslichtet, ein Gemeindes amt zu bekleiden oder Militärdienst zu leisten.

Bloße Betreibung eines Geschäftes durch Angestellte, auch wenn dieselbe auf Grundlage einer Niederlassungsbewilligung Statt findet, ist eben nicht Niederlassung, wenn sie nicht mit wirklichem Wohnsitze verbunden ist. Das durch singierte Niederslassung begründete Specialdomicil ist deßhalb, wie schon gessagt, nicht wirkungslos. Es hat die Bedeutung, daß für den Zweck, für welchen dasselbe gewählt ist, singiert wird, es wohne der Betreffende an dem Orte, auf welchen sich die Niederlassungssebewilligung bezieht. Diese Fiction ist so weit wirksam, soweit eben der Privatwille reicht. Seine Wirksamkeit wird beschränkt

durch den Grundsatz "jus publicum pactis privatorum mutari non potest" und durch die von dem Einzelnen unabhängigen Rechte der Gemeinde und des Cantons, in welchem der Bestreffende seinen wahren Wohnsitz hat.

Es steht fest, daß jeder Bürger durch Vertrag für ein einzelnes Rechtsverhältniß auf die Wohlthat des Art. 50 vergichten und fich irgend einem andern Gerichtestande unterwerfen fann. Es wird alfo auch möglich fein, für alle aus einem bestimmten Berfehr berfließenden Rechtsgeschäfte das Gleiche zu thun, wiewohl es zu bedauern ift, wenn die wohlthätige Abficht der Bundesverfassung auf diesem Bege theilweise vereitelt wird. Auch ift nicht einzusehen, weghalb nicht die Burger befugt fein follten, fich zur Bezahlung von Steuern in einer fremden Gemeinde und beziehungeweise in einem fremden Canton zu verpflichten, um dort irgend einen Bortheil zu erlangen. Es handelt fich dabei nur darum, die gegenüberftebenden oconomischen Laften und Bortheile gegen einander abzuwägen, und es ist kaum nöthig, die Burger mit hinsicht auf diese Operation zu bevormunden. Es liegen ja keine unveräußerlichen Güter in der Bagichale, sondern es ift bloß ein Geldopfer ju bringen, um mittelft desfelben einem Erwerbe nachgeben zu fönnen. Daß immerhin der fiscalischen Begehrlichkeit der Cantone und der Gemeinden Schranken zu setzen find, so weit die Bundesverfassung hiefür nur immer einen Unhaltspunct darbietet, will ich durchaus nicht in Abrede stellen. Gang von felbst aber verfteht es fich, daß im Falle einer nicht lösbaren Collision die Rechte des wirklichen Wohnsiges demjenigen des fingierten Wohnsiges vorzuziehen find und daß, wer an irgend einem Orte ohne wirklichen Wohnsit bloß für einen bestimmten 3med eine Niederlaffungsbewilligung ausgewirkt hat, weder dort die Eigenschaft eines Niedergelassenen erwirbt, noch da. wo er wirklich wohnt, sie verliert.

Wie wichtig der Begriff des Specialdomicils ist, hat sich in einer Reihe von Fällen, welche an die Bundesbehörden geslangt sind (Zybach [Ullmer, Ziffer 88], Stuper [Ullmer, Ziffer 770], Forstverwalter Meyer, Johs Stacher [31. Jan. 1866], Küblerstroll u. s. f.) gezeigt. Ich halte es für sehr wünschenswerth,

daß die Bedingungen und die Bedeutung desselben bei Gelegen= heit der Revision der Concordate ebenfalls ins Auge gesaßt werden.

Schließlich komme ich nur noch mit ein Paar Worten auf die Vorschrift des nationalräthlichen Beschlusses zurück, "daß eine Person zu gleicher Zeit nur an Ginem Orte niedergelaffen Ich glaube in der That, daß dieser Sat sowohl bem Begriffe der Niederlaffung ale dem practischen Bedürfniffe entspricht. Es ift allerdings möglich, daß Jemand gleichzeitig an verschiedenen Orten Wohnungen besitt, in denen er ab= wechselnd sein Leben zubringt, so daß es zweifelhaft sein kann, wo eigentlich der Mittelpunct seiner Geschäfte und Berhältnisse fich befinde. Doch werden meiftens irgendwelche Momente vorhanden sein, welche die eine oder die andere dieser Wohnungen als ordentliches oder Sauptdomicil erscheinen laffen, indem z. B. irgendwo Wohnung und Burgerrecht zusammen treffen, oder an dem einen Orte das Familienleben vollzogen wird, mahrend am andern bloß ein Geschäftsbetrieb Statt findet. Sollte ausnahmsweise keines der verschiedenen Ctabliffements überwiegen, fo mußte es wohl dem Betreffenden frei fteben, eines als Sauptdomicil öffentlich zu bezeichnen. Bürde er dieß nicht thun, so hatte er den Nachtheil, mit Sinficht auf die Laften überall und mit hinsicht auf die Rechte nirgende als Niedergelassener behandelt zu werden. Die Orte, denen bloß die Eigenschaft eines Specialdomicile zugestanden wurde, konnten immerhin, nach dem vorhin Gefagten, gewiffe Befugniffe geltend machen, in denen ein annähernd genügender Begenwerth für den zeitweisen Aufenthalt zu finden wäre. (Art. 6 des national= rathlichen Beschluffes.)

Gewiß ist es sehr zu billigen, wenn dem Bundesrathe durch Concordat oder Gesetz das Recht eingeräumt wird, in Conflictfällen nach Maßgabe der thatsächlichen Berhältenisse zu entscheiden, welches der ordentliche Wohnsitz sei. Bergleicht man mit dem Gesagten die Sätze, welche Herr Gaulis am Juristentage in Lausanne für das Domicil aufgestellt hat (Zeitschr. für schweiz. Recht Bd. XIII, S. 30.39), so wird sich

zeigen, daß im Wesentlichen vollkommene Uebereinstimmung zwischen Domicil und Niederlassung stattfindet.

La fixation du domicile qui est au lieu du principal établissement s'oppose à l'idée qu'une personne puisse avoir deux domiciles. Entre diverses résidences si l'une est la principale, les autres ne le sont pas

1. Tout homme doit avoir un domicile civil. 2. Il ne doit avoir qu'un seul domicile. 3. Le droit de choisir son domicile est un attribut de la liberté individuelle. 4. Le domicile de tout homme jouissant des droits civils est au lieu qu'il a choisi pour sa principale résidence. 5. La preuve du choix résultera de la déclaration du domicile jointe au fait de la résidence. 6. Aussi longtemps qu'un nouveau domicile ne sera pas régulièrement constitué, l'ancien subsistera.

\$ 16.

Das Bedürfniß, die Besteuerungsverhältnisse durch ein Concordat zu ordnen, kann nicht bestritten werden. Ueber die zur Geltung zu bringenden Grundsätze hat zwischen dem Bundesrathe und den beiden Kammern der Bundesversammlung ein vollkommenes Einverständniß geherrscht; auch ist mir nicht bekannt, daß (abgesehen von der Armensteuer) von außen her gegen dieselben Einsprache erhoben worden sei. Hingegen hat es sich bereits gezeigt, daß über die Anwendung der aufgestellten Principien auf die einzelnen Fälle die Ansichten auseinandergehen.

So hat im Jahr 1864 der Bundesrath entschieden, daß der Canton Neuenburg nicht berechtigt sei, von Waadtländern, welche grundversicherte Forderungen im Canton Neuenburg bessisen und dieselben im Canton Waadt versteuern, eine Steuerzu erheben. (Geschäftsbericht 1864, S. 166.) Dagegen im Jahr 1865 ist die Beschwerde eines gewissen Herrn Tavel, daß der im Canton Freiburg wohnende Schuldner einer grundversicherten Forderung ihm die 3%0 betragende Grundsteuer am Zins abrechne, während er doch von dem Schuldbriese im Canton Waadt die Vermögenssteuer bezahlen müsse, abgewiesen worden, weil der Staat Freiburg nicht direct eine Steuer von dem waadtländischen Capitalisten erhoben, sondern bloß dem

Schuldner die Ermächtigung gegeben habe, die Steuer am Zinse abzurechnen. (Geschäftsbericht 1865, S. 443.)

Die Bundesversammlung hat diese Unterscheidung nicht gebilligt, sondern die Beschwerde des Herrn Tavel gutgeheißen.

Ein vom Bundesrathe am 5. März 1866 ausgefällter Beschluß in Sachen Martin ift nicht an die Bundesversamm= lung gelangt. Mir ift derfelbe geradezu unverständlich. Berr Martin, der im Canton Baadt wohnt und bei Bury & Cie. in Neuenburg mit einem Commandite=Capital von 150,000 Fr. betheiligt ift, beschwerte- sich darüber, daß er diese Summe sowohl in Baadt als in Neuenburg versteuern muffe. Bundesrath erblickte hierin feine unstatthafte Doppelbesteue= rung, weil dieselbe nicht eine und dieselbe Berson betreffe. Das fragliche Capital befinde fich allerdings im Bermögen des Berrn Martin, zugleich aber bilde es ein Activum einer Befell= schaft, "welche als besondere Persönlichkeit von derjenigen des Recurrenten geschieden sei"! Es scheint mir logisch unmöglich, daß ein Capital in seinem ganzen Umfange materiell unter den Activen von zwei verschiedenen Personen enthalten sein könne. Ein Commandite = Capital kann, wenn es ein Activum des Commanditirenden ift, unmöglich zugleich ein Activum des Commanditirten sein.

Wenn bei der Anwendung eines Princips, das auf reiner Billigkeit beruht, wie das Verbot der Doppelbesteuerung, so förmlich subtil zu Werke gegangen wird, so erscheinen die Entsscheidungen als ein Erzeugniß der Willkühr und das Princip verliert allen Werth.

Ueber die Armensteuern habe ich mich schon wiederholt ausgesprochen. Doch ist hier der Ort, noch einmal auf dieselben zurück zu kommen. Es entspricht nicht nur dem positiven Rechte der Mehrheit der Cantone, sondern es ist durch und durch rationell und billig, daß im Bürgerverbande die Pflicht Armensteuern zu bezahlen, und das Recht, im Nothfalle Armenunterstützung zu fordern, als Correlate einander gegenzüber stehen, sich gegenseitig bedingen und durchdringen. Der Wegziehende verlangt von seinen Mitbürgern, daß sie für ihn und seine Nachkommen durch einen Heimathschein für alle Zu-

funft gegenüber aller Welt Bürgschaft gegen die Gefahr der Berarmung leiften. Dit welchem Grunde fonnte er es ablehnen, hinwiederum zu Sause die Gefahr der Armenlast tragen ju helfen? Der scharffinnigsten Dialectif wird es nie gelingen, auf überzeugende Beife darzuthun, daß ein Riedergelaffener, fo oft ein Burger verarmt, für denfelben einstehen muß; daß bingegen die Burger einen Niedergelaffenen, nachdem derfelbe Decennien hindurch Armensteuern bezahlt hat, einfach heimfchicken konnen, sobald er feinerseits verarmt. Der Bundesrath fagt in feiner Botichaft, "das Urmenwefen fei feine privat-"rechtliche Affekuranganstalt, es sei vielmehr eine öffentliche "Institution, deren Pflege durch gang andere Intereffen bedingt "und geleitet werde. Man beforge in feinen nachften Rreisen "die Armen, abgesehen von Gefühlsmotiven, damit sie nicht "durch Bettel läftig fallen, damit fie nicht das Gigenthum, ge= "fährden und damit nicht Unfteckung und Bersumpfung in "weitern Rreisen eintreten. In einem verarmten Orte leiden "alle öffentlichen Institutionen, Rirche, Schule und Bemeinde= "leben; es leiden aber auch alle Bewerbe und es leide der "öffentliche und Privat=Credit im Gangen. Darum fei ber "Niedergelaffene gleich dem Burger, oft noch mehr ale diefer, "bei einer guten Berwaltung des Armenwesens betheiligt." Gegen dieses Raisonnement konnte mancherlei eingewendet wer-Die Kosten für den Schut des Eigenthums und für Unterdrückung des Bettels find Policei = Ausgaben, ju deren Dedung allerdings auch die Niedergelaffenen beitragen muffen. Allein Bettel. Diebstahl und Betrug kommen bei der besten Armenpflege dennoch vor. Die Armenfteuern, zu benen ein Niedergelaffener angehalten wird, werden taum die Berarmung des betreffenden Orts verhindern und noch weniger einem bereits vergrmten Orte zu neuer Bluthe verhelfen. Wie dem aber auch fein mag, so laffen doch alle diese Betrachtungen den Rern der Frage, die nicht die Armenpflege an sich, sondern das Berhältniß der Unterftügungeberechtigung gur Unter= ftung enflicht betrifft, gang unberührt. Auch die Sinweifung auf die Möglichkeit, daß ein Niedergelaffener das öfonomische und moralische Wohl seines Wohnorts gefährden und gur Berarmung desselben beitragen könne, kann doch wohl kaum als eine ausreichende Begründung der Steuerpflicht der Niedersgelassenen betrachtet werden. Und wenn diese Steuerpflicht der Niedergelassenen der Gemeinde als ein Ersat für die Besteuerung der abwesenden Bürger angeboten wird, so wird das arithmetische Berhältniß des auf diese Weise angewiesenen zu dem entzogenen Steuercapital in den verschiedenen Gemeinden sich sehr verschieden gestalten; die einen werden sich bei diesem Tausche gut, die andern werden sich schlecht dabei besinden. Der Idee der Gerechtigkeit entspricht aber eine solche Art der Ausgleichung, selbst wenn sie arithmetisch und ökonomisch ganz befriedigend wäre, jedenfalls nicht.

Die bürgerliche Armenpflege, wie sie bis in die neueste Zeit in der Schweiz bestand, ist ein abgerundetes, principielles, consequent ausgebildetes System, das selbst von der helvetischen Gesetzebung nicht angetastet worden ist. Nichtsdestoweniger würden sich gute Gründe dafür anführen lassen, an die Stelle desselben die reine Einwohnerarmenpslege zu setzen und das Bürgerrecht in ein vom Wohnsitze abhängiges Heimathrecht umzuwandeln. Ich bin weit entsernt davon, diese Neuerung vorzuschlagen; aber ich könnte mich vielleicht mit derselben bestreunden, niemals aber mit der, wie mir scheint, auf Willführ beruhenden Modification der bestehenden Einrichtung, welche von dem Bundesrathe und der Bundesversammlung angestrebt wird.

Schließlich gedenke ich noch ganz kurz der Steuern für confessionelle Zwecke. Es widerspricht dem Princip der Glausbensfreiheit und läßt sich mit keinerlei Gründen rechtfertigen oder auch nur beschönigen, wenn ein Reformierter gezwungen wird, für den katholischen Cultus Steuern zu bezahlen oder umgekehrt. Ein Concordat sollte daher in dieser Richtung einen gewissen Schutz gewähren.

\$ 17.

Die Beschlüsse der beiden Kammern der Bundesversamms lung betreffend die Familienverhältnisse entsprechen den Unschauungen der großen Mehrheit des schweizerischen Bolkes und dem hergebrachten Rechte. Ich fann daher kurz über dies selben weggehen und mich auf zwei Bemerkungen beschränken. Es wäre vielleicht nicht unpassend, einerseits in einem Concordate neben der Ehe und dem Güterrechte der Ehegatten auch das Elternverhältniß zu erwähnen, und anderseits für den Fall, daß das Familienhaupt zu einem Wechsel des Bürgersrechts seine Zuflucht nehmen würde, um seine rechtliche Stellung zum Nachtheil der Ehesrau oder der Kinder zu verbessern, diesen die Einrede des dolus vorzubehalten.

Sodann scheint mir ein bedenklicher Widerspruch darin zu liegen, wenn zwar die Ehescheidungsklage unter das Recht und Gericht der Heimath des Ehemannes gestellt, zugleich aber dem heimathlichen Gerichte die Befugniß eingeräumt wird, daß es den Richter des Wohnortes ermächtigen darf, den Proceß sammt allen möglichen persönlichen und öconomischen Nebenfragen nach dem Geseße des Wohnortes zu beurtheilen. Eine solche Delezgation sollte doch wenigstens von der Einwilligung der beiden Parteien abhängig gemacht werden. Denn wenn es im Princip richtig ist, daß ein gewisser Rechtsstreit, der Natur des streitigen Verhältnisses entsprechend, durch das Gesetz der Heimath bezherrscht wird, so kann es doch nicht von der Laune und dem bon plaisir eines Gerichtes abhängen, ob ein anderes Gesetz zur Anwendung gebracht werden soll.

§ 18.

Ich gehe zu den vormundschaftlichen Berhältnissen über. Auf diesem Gebiete wäre ich am ehesten geneigt, dem Territorial-Brincip eine Concession zu machen.

Bor Allem aus springt es in die Augen, daß der Berkehr durch ein einheitliches und absolut verbindliches Geses über die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte abzuschließen, erleichtert und gesichert wird. Wenn der Niedergelassene, der nach dem Rechte seines Wohnortes sich gültig verpslichten kann, gestützt auf das Gesetzseiner Heimath von der übernommenen Berbindlichkeit als hand-lungsunfähig freigesprochen wird, so leidet darunter sein Mit-contrahent. Umgekehrt liegt für den Niedergelassenen, der nach dem Gesetz des Wohnsitzes ein Geschäft ansechten kann, nach demjenigen der Heimath hingegen gebunden ist, in der Answendung des letztern ein privilegium odiosum, das mit Art. 48 der Bundesverfassung kaum vereinbar ist (Entscheid des Bundes-

rathes vom 29. Juli 1864 in Sachen einer in Basel nieders gelassenen Bernerin).

In dieser Richtung scheint daher strenges Festhalten des Territorial=Princips rationell zu sein.

Das Gleiche gilt auch aus einem andern Grunde von der Bevormundung eines der Verschwendung beschuldigten vollsjährigen Niedergelassenen. Es ist dieß eine Maßregel, welche tief in die Freiheit des Betreffenden einschneidet, und es steht jedem Staate wohl an, wenn er solche Eingriffe gegen die auf seinem Gebiete lebenden Personen nur duldet, sofern sie seiner eigenen Gesetzgebung gemäß nach dem Besinden seiner eigenen Behörden als gerechtsertigt erscheinen.

Auch versteht es sich wohl von selbst, daß ein Niedersgelassener, welcher unter der vormundschaftlichen Obsorge seiner heimathlichen Behörde steht, dadurch nicht einer Art Immunität oder Exterritorialität theilhaftig wird. Nur die Beziehungen zwischen dem Mündel einerseits und dem Vormunde oder den Vormundschaftsbehörden anderseits unterliegen dem heimathlichen Rechte. Im Uebrigen steht der Mündel ganz in gleicher Weise wie ein handlungsfähiger Niedergelassener unter dem öffentlichen und unter dem Privatrechte des Wohnortes. Der Vormund hat bei jedem Geschäfte, das er für den Mündel abschließt, sich nach den Gesetzen des Wohnortes zu richten, und am Wohnorte muß er Namens des Mündels sich belangen und betreiben lassen.

Dieses vorausgesett kann denn wohl mit aller Bestimmtheit behauptet werden, daß für die Beantwortung der Frage, ob die Bormundschaft von den Behörden der Heimath oder von denjenigen des Wohnortes geführt werden solle, einzig das Wohl des Mündels den Ausschlag zu geben habe, indem diesem gegenüber weder der Heimaths= noch der Niederlassungs= canton eigene collidierende Interessen geltend machen könne. Das Einzige, was etwa dagegen angeführt werden könnte, ist, daß es für die Behörden der Heimath zu lästig sei, der Pflege auswärts lebender Angehöriger sich zu unterziehen, oder daß den Behörden des Wohnsitzes nicht zugemuthet werden könne, für fremde Kamilien thätig zu sein. Ueber derartige Einwendungen kann ich aber kurz weggehen, da der Streit nicht in dieser Weise geführt wird und jedenfalls weder die Behörden der Heimath für ihre auswärtigen Bürger, noch diejenigen des Wohnssißes für ihre Einwohner die fragliche Verpflichtung abzulehnen berechtigt sind.

Wenn es sich nun frägt, welche Einrichtung für das Wohl des Mündels zuträglicher, so wird von der einen Seite folgens des Raisonnement geführt:

"Bwischen ben Bürgern einer Gemeinde besteht in ber Schweiz ein enger, dem Familienverband ahnlicher Busammenbang, welcher durch vorübergebende Abwesenheit nicht erheblich abgeschwächt, jedenfalls nicht aufgehoben wird. Die abmesenden Bürger bethätigen durch Geschenke, Bermächtniffe 2c. ihre Anhänglichkeit an die Seimathsgemeinde. Diese ist beim Bohlergeben ihrer abwesenden Familien vermöge der Urmen = Unter= ftugungepflicht und der Steuerhobeit materiell ftart betheiligt. Sie rechnet darauf, daß diese Familien früher oder später gurückfehren und daß fie namentlich im Falle der Berarmung ihr unfehlbar zur Laft fallen werden. Die Niedergelaffenen bingegen bleiben der Gemeinde immer bis zu einem gewiffen Grade Bei einer Collision zwischen Burgern und Nieder. gelaffenen zeigt fich leicht eine gewiffe Befangenheit der Genoffen und Organe der Gemeinde für die erstern. Defhalb ift zu erwarten, daß die Behörde der Beimath beffer fur die Bevormundeten forgen werde ale diejenige des Niederlaffungeortes. Jene ist auch trot der räumlichen Entfernung nicht selten mit den zu beforgenden Berhältniffen und mit den Momenten, welche für die zu treffenden Magnahmen von Wichtigkeit find, beffer vertraut als diese. Aus diesen Gründen hat die helvetische Gesetzgebung, welche zuerst die Einwohnergemeinden organisierte und fie fast in allen Beziehungen an die Stelle der Bürgergemeinden sette, diesen doch nebst der Armenpflege die so eng mit dieser verflochtene Baisenpflege überlaffen. diesen Gründen ift von 15 Cantonen das gleiche Princip durch Concordat sanctioniert worden."

Dagegen wird von der andern Seite erwidert: "Es ist nicht anzunehmen, daß die Behörden eines Canschaft einen Unterschied zwischen Bürgern und Niedergelassenen machen werden. Die Berwaltung werde, wenn sie überhaupt gut sei, für Alle gut sein. Bei der Einführung des Territorialsprincips beschränke sich die zu lösende Aufgabe auf den Gesmeindsbezirf und werde dadurch außerordentlich vereinsacht, so daß mit geringerer Mühe für die Bevormundeten besser gesorgt werden könne als bei dem entgegengesetzen Spstem. Leichter als die Behörde der Heimath werde diejenige des Wohnortes einen tüchtigen Vormund, der doch in der Nähe des Mündels wohnen sollte, ausmitteln, die Verwaltung des in ihrem Gesmeindebezirk besindlichen Vermögens überwachen und über wichstige Fragen, sur welche eine genaue Kenntniß der Personen und Sachen erforderlich sei, ihren Entscheid abgeben können."

Nach reiflicher Erwägung halte ich dafür, daß von diesen beiden Anschauungen weder die eine noch die andere auf absolute Geltung Anspruch hat. Es kommt sehr Bieles darauf an, wie in einem Canton das Verhältniß zwischen Bürgern und Niedergelassenen überhaupt gestaltet ist; sodann ob die Familie, um deren Bevormundung es sich handelt, seit längesrer oder kürzerer Zeit an ihrem Wohnsitze niedergelassen ist; ob vielleicht die Mündel daselbst Grundeigenthum besitzen u. s. f. Je nachdem es sich mit diesen Puncten so oder anders verhält, wird in dem einen Falle die Behörde der Heimath, in dem andern diesenige des Wohnsitzes besser geeignet sein, die Borsmundschaft zu führen. Ganz abgesehen hievon kann zufällig die eine oder die andere Behörde wegen ihrer Jusammensetzung oder wegen der eigenthümlichen Berhältnisse der Gemeinde das größte Vertrauen oder das unbedingteste Mißtrauen einslößen.

Mit Einem Worte: die Frage, ob es für einen Niedersgelassenen vortheilhafter sei, unter der Bormundschaft des Wohnortes oder unter derjenigen der Heicht, im Allgemeinen für den einzelnen Fall vielleicht sehr leicht, im Allgemeinen gar nicht beantwortet werden. Es verhält sich damit gerade so, wie mit der Frage, ob es für ein uneheliches Kind besser sei, das Bürgerrecht des Baters oder dasjenige der Mutter zu ershalten.

Da es aber aus einleuchtenden Bründen faum angeht, auf einen principiellen Entscheid zu verzichten und in jedem einzelnen Kalle der betreffenden Kamilie die Bahl zu laffen, fo fomme ich zu dem Ergebniffe, daß zwar zur Zeit noch feine zwingenden Gründe vorhanden maren, das Beimatheprincip aufzugeben, daß aber die Unbanger besselben um des lieben Friedens willen wohl zu einer Berftandigung auf Grundlage des Territorialprincips die Sand bieten könnten, wofern ihnen die in dem Beschluffe des Nationalrathes enthaltenen Garantien eingeräumt werden. Wenn die Beimathsbehörden aute Brunde haben, der Vormundschaft des Wohnortes zu mißtrauen, fo fonnen fie ja die Mündel zurückrufen und werden, wenn ihnen Widerstand geleistet wird, beim Bundesrathe wohl obsiegen. Es sollte dann aber die Möglichkeit, solche Streitigkeiten vor die Bundesversammlung zu bringen, unbedingt abgeschnitten werden.

§ 19.

Mit Hinsicht auf die erbrechtlichen und Concursverhältnisse fann ich mich einsach auf den Beschluß des Nationalrathes und den Bericht seiner Commission berusen, wobei ich die Frage, ob der von der Bundesversammlung in Sachen Kübler = Troll gefaßte Beschluß eine Modification der den Concurs betreffens den Vorschriften rechtsertige, unberührt lasse, und nur nebenbei noch einmal wiederhole, daß ich jedenfalls das Territorials Princip lieber auf das Erbrecht als auf die Armensteuern aus dehnen würde.

3ch fasse das Gesagte in folgende Cape zusammen:

^{1.} In den durch die Concordate betreffend die Rieder= lassung begründeten Rechtszustand hat die Prazis der Bundes= behörden eine gewisse Unklarheit und Unsicherheit hineingebracht. Es ist deßhalb dringend wünschbar, auf irgend einem verfasungsmäßigen Wege wieder einen festen Boden für die Beurtheilung der fraglichen Rechtsverhältnisse zu gewinnen.

^{2.} Wenn, wie der Referent glaubt, die Bundesversamm= lung nicht befugt ift, durch ein Bundesgeset die fragliche Ma=

terie zu ordnen, so bleibt nichts Anderes übrig, als den Bersuch zu machen, durch Unterhandlung die Zustimmung der Cantone zu einem die ersorderlichen Borschriften enthaltenden Concordate zu erlangen.

- 3. Das in der Mehrheit der Cantone althergebrachte Heimathsprincip entspricht auch in der Gegenwart noch der Idee des Rechts und dem practischen Bedürfnisse.
- 4. Auf dem Gebiete der vormundschaftlichen Berhältnisse könnte den Anhängern des Territorialitäts=Princips am ehesten eine Concession gemacht werden. Dagegen hält der Referent dafür, daß mit hinsicht auf die Armensteuern das durch die Praxis der Bundesbehörden in Frage gestellte alte Recht von Reuem befestigt werden sollte.
- 5. Abgesehen von diesem Puncte scheint der von dem Nationalrathe im Jahr 1863 angenommene Entwurf eines Gesetzes betreffend die Niederlassungsverhältnisse sich zur Grundlage für die Unterhandlungen über ein neu zu vereinbarendes Concordat zu eignen.